

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/101/15

Dresden, 7. Juli 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2669

**Thema: Fälle von Passbetrug durch Asylbewerber im 1. Quartal
2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurden im Freistaat Sachsen im 1. Quartal 2020 Delikte von Urkundenfälschung durch Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete festgestellt und zur Anzeige gebracht? (Bitte differenzieren Sie nach jeweiligem Delikt gemäß §§ 267 – 282 StGB sowie nach jeweiliger Personengruppe!)

Angaben aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Freistaates Sachsen stehen nicht zur Verfügung.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) mit Datenbestand vom 10. Juni 2020 für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2020 nach Urkundenfälschungen gemäß §§ 267 ff. Strafgesetzbuch (StGB) durch nichtdeutsche Tatverdächtige mit den benannten Aufenthaltsanlässen im Freistaat Sachsen recherchiert.

Eine Übersicht zur Anzahl der Fälle nach Deliktgruppen und Aufenthaltsanlässen zum Zeitpunkt der Tat ist in der Tabelle dargestellt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



Straftat/Ereignis	Aufenthaltsanlass		
	Asylbe- werber	Duldung	Schutz- und Asylberech- tigte, Kontingent- flüchtlinge
Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB	26	7	6
Mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB	1	1	1
Veränderung von amtlichen Ausweisen gemäß § 273 StGB	2	-	-
Verschaffen falscher amtlicher Ausweise gemäß § 276 StGB	1	-	-

Frage 2:

Aus welchen Herkunftsländern stammen die unter Frage 1 fallenden Tatverdächtigen?

Insgesamt handelten 44 Tatverdächtige, zu denen folgende Staatsangehörigkeiten erfasst sind:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige
Afghanistan	2
Georgien	11
Indien	1
Irak	3
Iran, Islamische Republik	1
Jordanien; Staatenlos	1
Libyen	2
Nigeria	3
Pakistan	1
Russische Föderation	2
Serbien	1
Syrien, Arabische Republik	10
Tunesien	1
Türkei	1
Venezuela	4

Frage 3:

In wie vielen Fällen führten die unter Frage 1 fallenden Tatverdächtigen im o. g. Zeitraum mehr als eine personale Ausweisidentität? (Bitte geben Sie je Fall an, wie viele Passidentitäten geführt wurden!)

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde im 1. Quartal 2020 im Freistaat Sachsen der missbräuchliche Mehrfachbezug von Sozialleistungen (nach AsylbLG) durch Tatverdächtige, die mehrere Ausweisidentitäten nutzten, festgestellt und zur Anzeige gebracht?

Frage 5:

Aus welchen Herkunftsländern stammen die unter Frage 4 fallenden Tatverdächtigen und welche Schadenssumme entstand infolge des geschilderten missbräuchlichen Sozialleistungsbezugs?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Es wird von einer Beantwortung abgesehen.

Angaben im Sinne der Fragestellungen liegen in der PKS nicht vor. Die Beantwortung aller Fragen würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge erfordern. Dabei sind mindestens alle im PASS zu den in der Frage 1 aufgeführten Tatverdächtigen erfassten Straftaten sowie alle erfassten Straftaten im o. g. Zeitraum des Sozialleistungsbetruges gemäß § 263 StGB durch nichtdeutsche Tatverdächtige auszuwerten. Für den angefragten Zeitraum kommen mit Stand 10. Juni 2020 im PASS 230 Vorgänge in Frage.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganentreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Eine Recherche nach der Anzahl der genutzten Passidentitäten, nach missbräuchlichem Mehrfachbezug von Sozialleistungen durch Tatverdächtige, die mehrere Passidentitäten genutzt haben, und deren Herkunftsländern sowie die dadurch entstandenen Schadenssummen bedarf einer händischen Auswertung der oben genannten PASS-Sachverhalte. Der Datenbestand im PASS unterliegt ständigen Veränderungen. Zum Teil handelt es sich noch um laufende Ermittlungsverfahren, so dass die Daten vorläufigen Charakter haben und sich aufgrund von Nachmeldungen und neuen Ermittlungsergebnissen noch verändern können. Des Weiteren unterliegen die Vorgänge unterschiedlichen Aussonderungs- und Verjährungsfristen.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten 230 Vorgänge im Sinne einer Ermittlungsakte händisch ausgewertet werden. Bei einem Zeitansatz für die Auswertung von 30 Minuten je Datensatz ergäbe dies 115 Stunden für derartige Anpassungen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche ist ein/e Sachbearbeiter/in notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes können währenddessen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller